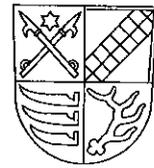


# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



---

12. Jahrgang

Beeskow, den 30. Mai 2005

Nr. 4

---

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-17* **Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 17-36* **Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 37-38* **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- II.) *Seite 38* **17. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I.) Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 10/10/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 26. April 2005

#### **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26.04.2005**

#### **Präambel**

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende, vom Kreistag am 26.04.2005 beschlossene Abfallentsorgungssatzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Abschnitt Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

##### **II. Abschnitt**

##### **Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

##### **III. Abschnitt**

##### **Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

### **IV. Abschnitt Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)
- § 18 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Wochenend- und Erholungsgrundstücken)
- § 19 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten
- § 20 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten
- § 21 Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus Haushalten, die nicht unter § 20 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 22 Papier und Pappe
- § 23 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 24 Bau- und Abbruchabfälle
- § 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz

### **V. Abschnitt Nebenbestimmungen**

- § 28 Entsorgungsanlagen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II, III und IV

### **I. Abschnitt Grundsätze**

#### **§ 1**

#### **Satzungsgegenstand und Organisation**

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden nur Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geregelt.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

## § 2

### Umfang der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

## § 3

### Gebühren

(1) Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) erlässt dieser eine gesonderte Gebührensatzung.

## § 4

### Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern zu den Deponien, den Abfallkleinmengenannahmen und den Abfallumladestationen durch den Landkreis sind alle in Anlage III aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die in Anlage IV Absatz 1 aufgeführten Abfälle sind vom Einsammeln zur Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme durch den Landkreis ausgeschlossen. Die in Anlage IV Absatz 2 aufgeführten Abfälle sind vom Befördern zur Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme durch den Landkreis ausgeschlossen. Anlage IV ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Abweichend von Absatz 1, 2 und 3 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber

auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt und der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

## II. Abschnitt

### Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

## § 5

### Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbrauchberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht). Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die Entsorgungsanlagen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen

(Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Entsorgungsanlagen berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet
- eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.

(6) Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat.

Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke
3. Gewerbegrundstücke
4. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke.

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime und ähnliche Einrichtungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als

Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke betrachtet.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Jedes Gewerbe, das eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet, wird als ein Gewerbegrundstück betrachtet. Befinden sich Gewerbe (wie z. B. Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer sowie für solche Gewerbebetriebe, bei denen überlassungspflichtige Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung nicht anfallen können und dieses vom Landkreis auf der Grundlage eines Antrages beschieden wurde.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmaren Teil des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

## § 6

### Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen oder eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung zu beantragen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die

Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

### § 7

#### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird. Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbebetriebe beziehungsweise bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen, schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

### § 8

#### Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

### § 9

#### Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

### III. Abschnitt

#### Art und Weise der Entsorgung

### § 10

#### Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2. Sperrmüll aus Haushalten
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten)
5. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten
6. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten, die nicht unter § 20 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
8. Papier und Pappe aus Haushalten, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
9. Metalle aus Haushalten
10. Bau- und Abbruchabfälle

11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
12. Altreifen
13. Altholz

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien entweder auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder der Inertstoffdeponie Petersdorf dem Landkreis zu übergeben.

Die Zuordnung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" beziehungsweise zur Inertstoffdeponie Petersdorf ist in der Benutzungsgebührensatzung enthalten.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Landkreis zu übergeben. Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 1 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können alle überlassungspflichtigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die einer Behandlung in der Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme unterzogen werden müssen, dem Landkreis übergeben werden, sofern sie nicht entsprechend Anlage IV vom Befördern ausgeschlossen sind. An der Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" zu beseitigen sind, dem Landkreis übergeben werden.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend der Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben.

## § 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind

folgende Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen und die der Landkreis zur Verfügung stellt, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie
4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree".

Daneben werden Pressmüllcontainer und Umleerbehälter nur mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushalten sind folgende Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen und die der Landkreis zur Verfügung stellt, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen.

(3) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Pressmüllcontainer und Umleerbehälter werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(4) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und die kompostierbaren Küchenabfälle aus Haushalten sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein.

Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60 Liter	ca. 50 kg
MGB	120 Liter	ca. 50 kg
MGB	240 Liter	ca. 70 kg
MGB	1.100 Liter	ca. 350 kg.

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Bei Überschreiten dieser Bruttomassen erfolgt keine Einsammlung der Abfälle.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(7) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(8) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(9) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(10) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

## § 12

### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher

mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Fallen auf einem Grundstück zusätzlich zur Regelentsorgung überlassungspflichtige Abfälle nur einmal oder in größeren Zeitabständen an, so muss für diese eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden. Dabei wird ein entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt und nach erfolgter Nutzung wieder abgeholt.

Soll eine mehr als einmalige Entsorgung der Behälter erfolgen, so ist diese nur im Zusammenhang mit der nächsten Regelentsorgung möglich.

Satz 2 und 3 gelten analog für die Zusatzentsorgung gemäß § 6 Absatz 2.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4. Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushalten befüllt wird.

Beabsichtigen Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen.

Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises übergeben werden.

(7) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6.30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind.

Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(9) Sperrmüll sowie elektrische und elektronische Geräte gemäß § 19 und 20 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenem Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(10) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten gemäß § 21 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.

Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu 2000 Kilogramm pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

### § 13

#### Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### § 14

#### Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## IV. Abschnitt Abfallarten

### § 15

#### Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

(1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Wochenend- und Erholungsgrundstücken an. Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt. Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen, das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist.

Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

## **§ 16 Sperrmüll**

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbeläge
4. Koffer
5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten.

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit und ohne gefährlichen Bauteilen, Garten-, Park- und Marktabfälle, besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, Kraftfahrzeugteile

jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Sperrmüllentsorgung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich oder per Telefax beziehungsweise telefonisch bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (z. B. keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## **§ 17**

### **Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)**

(1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (z. B. Obstreste, Speisereste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (z. B. Küchenpapier), zusammen.

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht. Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären. Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Überlassungspflichtige biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese Regelung trifft auch auf alle Wochenend- und Erholungsgrundstücke zu.

Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

(4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.

Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

### § 18

#### **Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Wochenend- und Erholungsgrundstücken)**

(1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (z. B. Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht. Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

(4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten auch in den Bioabfallbehälter eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

### § 19

#### **Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten**

(1) Geräte, die elektrische beziehungsweise elektronische Bauelemente oder Baugruppen besitzen, die keine gefährlichen Stoffe wie PCB oder Quecksilber enthalten, werden im Sinne dieser Satzung als gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten bezeichnet.

(2) Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Bei kombinierten Geräten sind Fremdbestandteile (zum Beispiel Schamott, Holz) vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Haushaltskleingeräte werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 21 mit gesammelt und getrennt von diesen einer umweltschonenden und ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zugeführt.

(4) Im Zusammenhang mit der Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten werden auch Haushaltskleingeräte vom Landkreis übernommen.

(5) Abfallerzeuger oder -besitzer von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die keine gefährlichen Bauteile enthalten aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese Geräte über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen.

### § 20

#### **Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten**

(1) Für die Entsorgung der gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräte, die gefährliche Bauteile enthalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Bei kombinierten Geräten sind Fremdbestandteile (z. B. Schamott, Holz) vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Haushaltskleingeräte die Quecksilberschalter und/oder PCB - Kondensatoren enthalten werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 21 mit gesammelt und getrennt von diesen einer umweltschonenden und ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zugeführt.

(3) Im Zusammenhang mit der Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten werden auch Haushaltskleingeräte vom Landkreis übernommen.

(4) Abfallerzeuger oder -besitzer von gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten, die gefährliche Bauteile enthalten, aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese Geräte über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen, sofern mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Jahr anfallen.

**§ 21****Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten, die nicht unter § 20 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht (z. B. Altöl, Batterien).

(3) Kleinmengen (bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Litern beziehungsweise ein Gewicht von ca. 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf den Siedlungsabfalldeponien des Landkreises zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

**§ 22****Papier und Pappe**

(1) Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier und Pappe wird gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Wird Papier und Pappe im Rahmen eines Modellversuches mit der haushaltsnahen Papiertonne erfasst, sind für deren Bereitstellung die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog anzuwenden.

**§ 23****Metalle (haushaltstypischer Schrott)**

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushalten, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer gewerblichen Sammlung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis übergeben werden.

**§ 24****Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an, kann der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.

(3) Überlassungspflichtige Asbestabfälle sind getrennt zu überlassen.

Überlassungspflichtige Asbestabfälle aus Haushalten werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

**§ 25****Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)**

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

**§ 26****Altreifen**

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

**§ 27****Altholz**

Fällt in Haushalten Altholz an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme

Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um besonders überwachungsbedürftiges Altholz handelt.

## **V. Abschnitt Nebenbestimmungen**

### **§ 28 Entsorgungsanlagen**

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie "Alte Ziegelei" (entspricht einer Deponie der Klasse II)
2. die Inertstoffdeponie Petersdorf (entspricht einer Deponie der Klasse I)
3. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
4. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
6. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
7. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow (Friedländer Berg)
8. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
9. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder - Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind Behandlungsreste aus der Restabfallbehandlungsanlage in Königs Wusterhausen, die zur Deponierung auf der Deponie "Alte Ziegelei" geeignet sind. Der Abfallanlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen. Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur

Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519. Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(9) Für den Fall, dass die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) nicht zum 01. Juni 2005 ihren Betrieb aufnimmt, werden die behandlungsbedürftigen, überlassungspflichtigen Abfälle auf einem Zwischenlager des Landkreises zwischengelagert. Das gilt auch für die Abfälle, die direkt an der Restabfallbehandlungsanlage angeliefert werden sollen.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 29 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

### **§ 30 Haftung**

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz

zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt oder diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt,
5. entgegen § 5 Absatz 6 Abfälle einer gewerblichen Sammlung überlässt, ohne sich von der Rechtmäßigkeit überzeugt zu haben,
6. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt,
7. entgegen § 6 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereit hält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt,
10. entgegen § 11 Absatz 4, 6, 7 und 8 Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht,
11. entgegen § 12 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt,
12. entgegen § 12 Absatz 6 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt,
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt,
14. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt,

15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt,
16. entgegen § 17 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt,
17. entgegen § 19 Absatz 2 und 3 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten, nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt,
18. entgegen § 20 Absatz 1 und 2 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt,
19. entgegen § 21 Absatz 2, 4 und 5 besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### § 32

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 26.11.2002 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 23.09.2003 zum 01.06.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 03.05.05

M. Zalenga  
Landrat

#### Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

#### Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 21 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerungen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. Elektronenstrahlröhren)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie "Alte Ziegelei" eingehalten werden.

2.  
folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I, S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.  
Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des §14 der Batterieverordnung

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

4.  
nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998

(BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

5.

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 41 S.2199) unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebenen Fahrzeuge. Der §15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Nr.	Abfallart
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

6.

18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
----------	--

#### **Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Absatz 4)

- Bad Saarow (ohne Neu Golm, Petersdorf)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne OT Biegen)
- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) mit OT Hangelsberg (ohne OT Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau)
- Müllrose
- Neuzelle (ohne OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne OT Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske)
- Storkow (Mark) (ohne OT Alt Stahnsdorf, Bugk, Görtsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Wochowsee)
- Woltersdorf

#### **Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind,
2. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in Pressmüllcontainern des Abfallerzeugers oder -besitzers gesammelt werden (AVV 20 03 01),
3. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen,
4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Regelentsorgung befördert werden können.
5. Metalle (AVV 20 01 40),
6. biologisch abbaubare Gartenabfälle (AVV 20 02 01), sofern diese nicht in Bioabfallbehältern des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellt werden.

#### **Anlage IV zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

1. Vom Einsammeln durch den Landkreis sind alle Abfälle, die zur Behandlung in der Restabfallbehandlungsanlage in Niederlehme bestimmt sind, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen (AVV 20 03 01) sowie Sperrmüll aus Haushaltungen (AVV 20 03 07), gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen.

2. Folgende Abfälle sind vom Befördern durch den Landkreis zur Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme ausgeschlossen:

- alle Abfälle die im Kapitel 18 "Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- alle Schlämme und stark staubenden Abfälle wie:

AVV-Nr.	Abfallart
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser

- sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (AVV 19 12 12)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.05

M. Zalenga  
Landrat

Landesumweltamt  
Brandenburg  
Abt. Technischer Umweltschutz  
Ref. Abfallwirtschaft, Abfalltechnik T5

Michendorfer Chaussee 114  
14473 Potsdam

### Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree - Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV<sup>2</sup> ergeht folgender

#### Bescheid:

1. Dem Ausschluss der in § 4 Absatz 1 bis 3 i.V.m. Anlage I, III und IV der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), beschlossen durch den Kreistag am 26.04.2005, bestimmten Abfällen von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anlage III und IV genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Oder-Spree wird befristet bis zum 31.12.2005 erteilt.
3. Das Landesumweltamt kann die in Abs. 1 dieses Bescheides erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### Begründung:

Gemäß 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bedürfen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) der Zustimmung durch die zuständige Behörde, wenn sie Abfälle von der Entsorgung ausschließen wollen. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist im Land Brandenburg gemäß Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das Landesumweltamt zuständig.

#### Zu 1.:

Der Ausschluss der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte auf Grund

- der Art und Beschaffenheit der Abfälle (besonders überwachungsbedürftig, gesundheitsgefährdend) oder
- bundesweiter Rücknahmepflichten.

Der Landkreis hat alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, außer denen, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ entsorgt werden dürfen, wenn sie die Deponiezulassungskriterien einhalten, von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt. Die umweltgerechte Entsorgung dieser ausgeschlossenen Abfälle wird durch die SBB sichergestellt.

Weiterhin wurden Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AS 180102) aus ethischen Gründen von der Entsorgung durch den örE ausgeschlossen. Im Landkreis Oder-Spree haben sich einige Spezialentsorger etabliert, die diese Abfälle umweltgerecht entsorgen können.

Die auf Grund bundesweiter Rücknahmepflichten ausgeschlossenen Abfälle werden flächendeckend durch die entsprechenden Rücknahmesysteme wie DSD, GRS sowie anerkannte Annahmestellen für Altfahrzeuge erfasst.

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Abs. 2 und 3 Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art oder

Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen eingesammelt werden können. Abfälle aus Haushaltungen werden grundsätzlich nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, es gibt lediglich Mengenbeschränkungen für einzelne Abfallarten. Der Ausschluss der Metalle (AS 20 01 40) vom Einsammeln und Befördern ist daher unzulässig, wenn es sich um Abfälle aus Haushaltungen, wie die in § 23 Abs. 1 der Satzung beispielhaft genannten, handelt. Da der Landkreis versichert hat, dass die Satzung nur für das Jahr 2005 Gültigkeit besitzen wird, die Entsorgung einschließlich des Einsammelns und Beförderns des haushaltstypischen Schrotts bisher unproblematisch war, wird die Zustimmung befristet bis zum 31.12.2005 erteilt.

Obwohl in der Satzung Regelungen getroffen wurden, die den indirekten Ausschluss vom Einsammeln und Befördern von Abfällen, welche bestimmte Größen oder Massen überschreiten, befürchten lassen, wurde durch den Landkreis versichert, dass grundsätzlich alle Abfälle aus Haushaltungen entsorgt werden. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass haushaltsübliche Abfälle durch den öRE nicht entsorgt werden, geschieht dies ohne die Zustimmung des LUA's. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht entspr. Anlage I komplett von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, dem Landkreis auf den Deponien, den Abfallumladestationen, der Restabfallbehandlungsanlage oder den Kleinmengenannahmen zur Entsorgung übergeben werden können.

Mit diesen Einschränkungen ist der Ausschluss der hier genannten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern zulässig.

#### Zu 2.:

Wie bereits erläutert, enthält die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree Bestimmungen, die den indirekten Ausschluss von Abfällen – auch aus Haushaltungen – vermuten lassen. Um dem öRE die Möglichkeit zu geben, die Satzung zu überarbeiten und/oder entsprechende Entsorgungssysteme aufzubauen, ist die Zustimmung zum Ausschluss dieser Abfälle bis zum 31.12.2005 befristet worden.

#### Zu 3.:

Sollte es wider Erwarten doch zu Problemen bei der Abfallentsorgung kommen, die auf der Auslegung der Bestimmungen dieser Abfallentsorgungssatzung beruhen, behält sich das LUA die Möglichkeit des Widerrufs seiner Zustimmung zum Ausschluss der genannten Abfälle vor.

#### Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen dieser Zustimmung hat zur Folge, dass die in der

Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Str. 21-25, 14467 Potsdam eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein eventueller Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Stephan Böhme

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)

<sup>2</sup> Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841)

## II.) Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 11/10/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26. April 2005

### Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen

- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 26.04.2005

#### Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26.04.2005 die folgende vom Kreistag am 26.04.2005 beschlossene Benutzungsgebührensatzung.

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Sonstiges
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage A

#### § 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder - Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreibung und Unterhaltung der vom

Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Kosten der Nachsorge an geschlossenen Entsorgungsanlagen des Landkreises und an der Deponie Buchwaldstraße in Eisenhüttenstadt, die Transportaufwendungen sowie die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) und beauftragten Dritten resultieren.

#### § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen und gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die FCKW beziehungsweise gefährliche Bauteile enthalten. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl und der Herkunft des Abfalls.

(5) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN, VN, VS) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

#### § 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

32,00 €/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

32,00 €/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

(3) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

32,00 €/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr

32,00 €/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 8,00 €.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Grünabfälle (biologisch abbaubare Gartenabfälle). Die Gebührenpauschale beträgt bei der Anlieferung dieser Abfälle

je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,00 €.

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 20,00 €/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 12,00 €/m<sup>3</sup>.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a.) Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*)  
236,64 €/t,

b.) Altholz (AVV 20 01 37\*)  
58,70 €/t.

(7) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a.) Altreifen (AVV - 16 01 03)  
PKW 2,10 €/Stück  
LKW 10,40 €/Stück

b.) gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die FCKW enthalten (AVV - 20 01 23\*)

aus Haushalten ohne Gebühr  
aus anderen Herkunftsbereichen  
Kühlschrank 9,15 €/Stück  
Gewerbekühltruhen 0,77 €/cm

c.) gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die gefährliche Bauteile enthalten (AVV - 20 01 35\*)

aus Haushalten ohne Gebühr  
aus anderen Herkunftsbereichen  
Fernseher 6,50 €/Stück  
Monitore 2,80 €/Stück  
Großgeräte 9,50 €/Stück.

(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a.) der Erstaussstellung 38,00 €/EN,SN,VN,VS

b.) der Änderung 16,00 €/EN,SN,VN,VS.

#### § 4

##### Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz 8 entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises /Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt sind sie binnen 10 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum)

fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger beziehungsweise Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 7 Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer dies, vor der Annahme durch den Landkreis, auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises und der Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße, vom 26.11.2002 außer Kraft.

Beeskow, den 03.05.05

M. Zalenga  
Landrat

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebühr - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.05

M. Zalenga  
Landrat

<b>Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung</b>									
<b>Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind</b>									
		Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ, Inertstoffdeponie Petersdorf = P							<b>X = Annahme</b>
		Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS							- = keine Annahme
		Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = RABA							( ) = Annahme nur möglich mit Deklarationsanalyse, (Deponieablagerungskriterien müssen erfüllt werden)
		Zwischenlager = ZW							
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA	ZW	
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]			[€/t]
	<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>							
	<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>							
1	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-	
2	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-	
3	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-	
	<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>							

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]	
	<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>							
4	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-	
Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG									
	<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, Der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>							
5	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
	<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)</b>							
6	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
	<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzherstellung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>							
	<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzherstellung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>							
7	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	130,-	130,-	x	130,-	

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
	<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>						
8	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	130,-	130,-	x	130,-
	<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>						
	<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>						
9	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	(85,-)	-	-	-	-	-
	<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>						
	<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>						
10	06 13 03	Industrieruß	(65,-)	-	-	-	-	-
11	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	(85,-)	-	-	-	-	-
	<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>						
	<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von synthetischen Gummi- und Kunstfasern</b>						
12	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe Enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
13	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	(65,-)	-	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
	07 05	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>						
14	07 05 99	Abfälle a. n. g.	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
	07 06	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>						
15	07 06 99	Abfälle a. n. g.	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
	08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>						
	08 01	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>						
16	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
	08 04	<b>Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>						
17	08 04 10	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
	09	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>						
	09 01	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>						
18	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
19	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen Enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
		<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>					
		<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>					
20	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	(40,-)	(14,-)	-	-	-	-
21	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	(65,-)	-	-	-	-	-
22	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	(65,-)	-	-	-	-	-
23	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	(85,-)	-	-	-	-	-
24	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
25	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(65,-)	-	-	-	-	-
		<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>					
		<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>					
26	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	(10,-)	-	-	-	-
27	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	(85,-)	-	-	-	-	-
		<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>					
28	10 09 03	Ofenschlacke	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
29	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(85,-)	-	-	-	-	-
30	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(49,-)	-	-	-	-	-
31	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(85,-)	-	-	-	-	-
32	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-
	<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>						
33	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(85,-)	-	-	-	-	-
34	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-
35	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(85,-)	-	-	-	-	-
36	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-
	<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>						
37	10 11 03	Glasfaserabfall	65,-	-	-	85,-	-	-
38	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	85,-	-	-	105,-	-	-
39	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,-	14,-	-	60,-	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
	<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>						
40	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,-	-	-	30,-	-	-
41	10 12 03	Teilchen und Staub	(65,-)	-	-	-	-	-
	<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>						
42	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	(65,-)	-	-	-	-	-
43	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	85,-	-	-	-	-	-
44	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	65,-	-	-	-	-	-
45	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	65,-	-	-	-	-	-
46	10 13 99	Abfälle a. n. g.	65,-	-	-	-	-	-
	<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>						
	<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>						
47	12 01 02	eisenhaltige Späne und Abschnitte	(40,-)	-	-	(60,-)	-	-
48	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	130,-	130,-	x	130,-
			(65,-)	-	-	(85,-)	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
49	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
50	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
51	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
52	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
53	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	130,-	130,-	x	130,-
<b>15</b>		<b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>						
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>						
54	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	- (85,-)	-	130,-	130,- (105,-)	x	130,-
55	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	- (85,-)	-	130,-	130,- (105,-)	x	130,-
56	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	130,-	130,-	x	130,-
57	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	130,-	130,-	x	130,-
58	15 01 05	Verbundverpackungen	- (85,-)	-	130,-	130,- (105,-)	x	130,-
59	15 01 06	gemischte Verpackungen	- (85,-)	-	130,-	130,- (105,-)	x	130,-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
60	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	130,-	130,-	x	130,-
	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>						
61	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
	<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND</b>						
	<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>						
62	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
63	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	(65,-)	(14,-)	-	(85,-)	-	-
64	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
65	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	(65,-)	(14,-)	-	(85,-)	-	-
66	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
67	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	(65,-)	(14,-)	-	(85,-)	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]	
17		<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>							
17 01		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>							
68	17 01 01	Beton	10,-	10,-	-	30,-	-	-	
69	17 01 02	Ziegel	10,-	10,-	-	30,-	-	-	
70	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,-	10,-	-	30,-	-	-	
17 02		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>							
72	17 02 01	Holz	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
73	17 02 02	Glas	14,-	14,-	-	34,-	-	-	
74	17 02 03	Kunststoff	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
			(85,-)	-	-	(105,-)	-	-	
17 03		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>							
76	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
			(85,-)	(85,-)	-	(105,-)	-	-	
17 04		<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>							
77	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-	
78	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	65,-	-	-	85,-	-	-	

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
	17 05	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>						
79	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,-	10,-	-	-	-	-
80	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt nur nach Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg	(40,-)	(40,-)	-	-	-	-
	17 06	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>						
81	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(40,-)	(40,-)	-	(60,-)	-	-
82	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	49,-	-	-	-	-	-
	17 08	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>						
83	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	40,-	10,-	-	60,-	-	-
	17 09	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>						
84	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	- (65,-)	-	130,- -	130,- (85,-)	x -	130,- -
	18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>						
	18 01	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>						

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
85	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	- (85,-)	-	-	-	x	130,-
86	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	- (85,-)	-	-	-	x	130,-
87	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
88	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
89	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>						
90	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	- (85,-)	-	-	-	-	-
91	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	- (85,-)	-	-	-	x	130,-
<b>19</b>		<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>						
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>						

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
92	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
93	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	(40,-)	(14,-)	-	-	-	-
	<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>						
94	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	130,-	130,-	x	130,-
			(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
95	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	130,-	130,-	x	130,-
	<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>						
96	19 06 99	Abfälle a. n. g.	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>						
97	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	(85,-)	-	-	-	x	130,-
98	19 08 02	Sandfangrückstände	(49,-)	-	-	-	-	-
99	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(65,-)	-	-	-	x	130,-
100	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
101	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	(65,-)	-	-	-	x	130,-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
102	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
103	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	(65,-)	-	-	-	x	130,-
	<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>						
104	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	(85,-)	-	-	-	-	-
105	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	(85,-)	-	-	-	-	-
106	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(85,-)	-	-	-	-	-
	<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>						
107	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,-)	-	-	(60,-)	-	-
108	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	- (85,-)	-	-	-	x	130,-
	<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>						
109	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(40,-)	-	-	(60,-)	-	-

Lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					ZW [€/t]
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
20		<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>						
20 01		<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>						
110	20 01 01	Papier und Pappe	-	-	130,-	130,-	x	130,-
111	20 01 02	Glas	14,-	-	-	34,-	-	-
112	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-	130,-	130,-	x	130,-
113	20 01 10	Bekleidung	-	-	130,-	130,-	x	130,-
114	20 01 11	Textilien	-	-	130,-	130,-	x	130,-
115	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	-	-	130,-	130,-	x	130,-
116	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	-	-	130,-	130,-	x	130,-
117	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	-	-	130,-	130,-	x	130,-
			(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
118	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	-	-	x	130,-
119	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	130,-	130,-	x	130,-
120	20 01 39	Kunststoffe	-	-	130,-	130,-	x	130,-
			(85,-)	-	-	(105,-)	-	-
121	20 01 40	Metalle	-	-	-	-	x	130,-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]	
	<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>							
122	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
123	20 02 02	Boden und Steine	10,-	10,-	-	30,-	-	-	
124	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	- (85,-)	-	-	130,- (105,-)	-	-	
	<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>							
125	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
126	20 03 02	Marktabfälle	-	-	130,-	130,-	x	130,-	
127	20 03 03	Straßenkehricht	- (49,-)	-	130,-	130,- (69,-)	x	130,-	
128	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	(85,-)	-	-	-	-	-	
129	20 03 07	Sperrmüll	-	-	69,-	69,-	x	-	
130	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	- (85,-)	-	130,-	130,- (105,-)	x	130,-	

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### **I.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.: 035473/378

#### **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**

##### **Präambel**

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.04.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2004

	<b>Stimmzahl</b>	<b>Einwohnerzahl</b>
<b>Märkische Heide</b>	<b>5</b>	<b>903</b>
Ortsteil Plattkow		60
Ortsteil Pretschen		307
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		264
Ortsteil Alt-Schadow		272
<b>Krausnick – Groß Wasserburg</b>	<b>4</b>	<b>624</b>
<b>Storkow, Ortsteil Limsdorf, Ortsteil Kehrigk</b>	<b>4</b>	<b>700</b>
<b>Märkisch Buchholz</b>	<b>5</b>	<b>825</b>
<b>Münchehofe</b>	<b>3</b>	<b>564</b>
<b>Unterspreewald</b>	<b>5</b>	<b>890</b>
<b>Tauche</b>	<b>1</b>	<b>110</b>
Ortsteil Werder		
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>	<b>4616“</b>



**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt